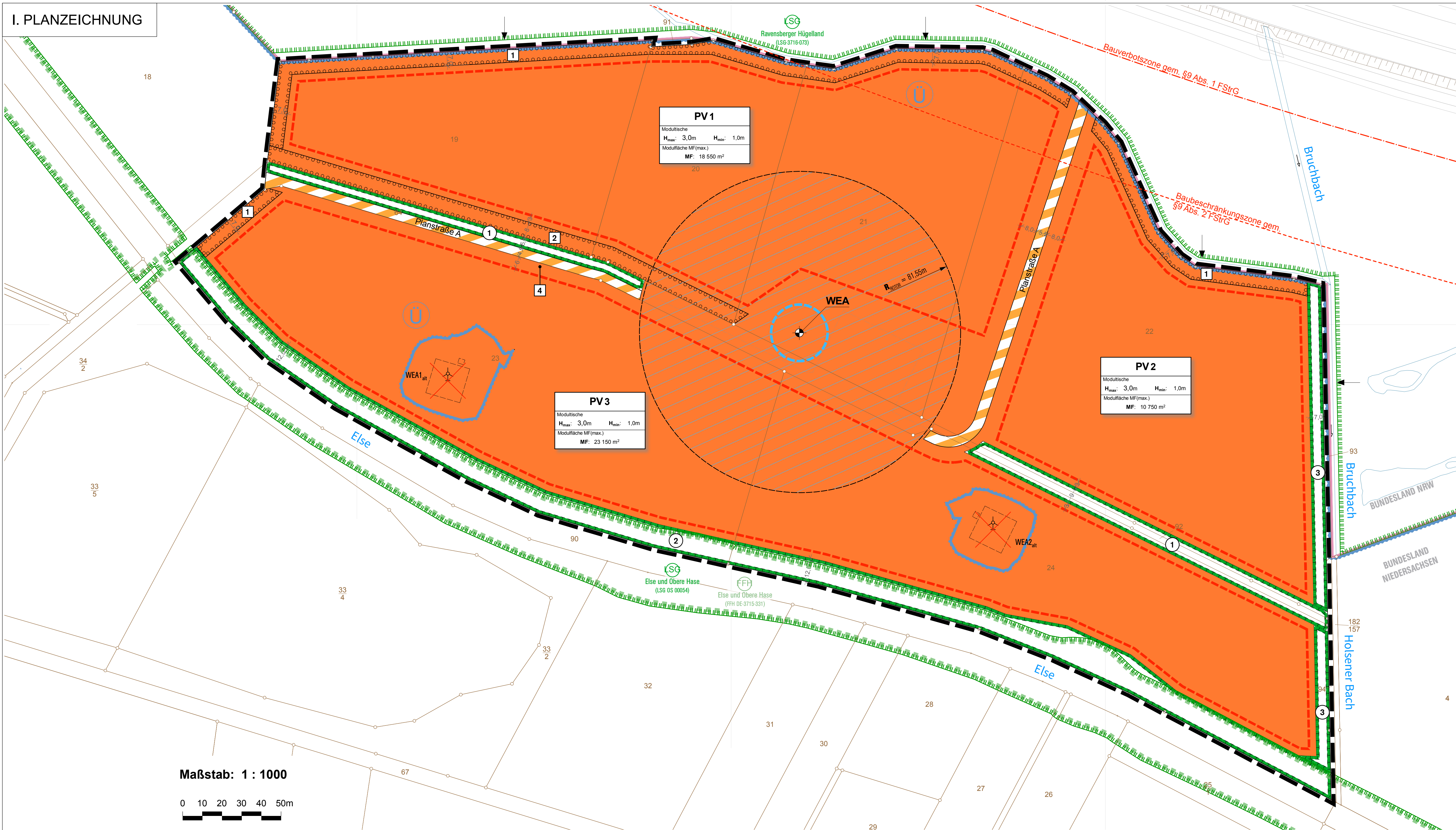




STADT MELLE

NEUAUFSTELLUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE UND WINDENERGIEANLAGE BENNIEN

I. PLANZEICHNUNG



II. PLANZEICHEN UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1 Abgrenzungen	§9(1) Nr. 11 BauGB
1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
2 Art der baulichen Nutzung	§9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB
2.1 Gebiet für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien gemäß räumlicher Aufteilung in der Plankarte (Siehe auch textliche Festsetzungen, Nr. 1)	§9(1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB
WEA Windenergieanlage (Maßstabstandort)	
PV Freiflächen-Photovoltaikanlage	
3 Maß der baulichen Nutzung	§ 16 und § 18 BauNVO
3.1 Windenergieanlage Hinweis: siehe Darstellung in Teil B - Vorhaben- und Erschließungsplänen. Ein Erfordernis für ergänzende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an dieser Stelle besteht nicht	
3.2 Freiflächen-Photovoltaikanlage MF Modultfläche (in m²) als Höchstmaß. H _{max} 3,0m Maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen; hier z.B. 3,0 m H _{min} 1,0m Mindestabstand zwischen Unteranlage Modultfläche und natürlichem Gelände; hier z.B. 1,0 m	
Füllschema der Nutzungsabstufung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV): 	
4 Flächen für die geplanten Nutzungen	
4.1 Überbaubare Grundstücksfläche der Freiflächen-Photovoltaik	
4.2 Windenergieanlage (nur Maßstab)	

III. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1 Nachrichtliche Übernahmen, planerische Darstellungen und Hinweise	
1.1 Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG)	
1.2 Grenze des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH)	
1.3 Grenze der Bauverbotszone (40m)	§ 9 Abs. 1 FStStG
1.4 Grenze der Baubeschränkungszone (100m)	§ 9 Abs. 2 FStStG
1.5 Landesgrenze	
1.6 Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung hier: festgesetztes Überschwemmungsgebiet	§ 9 Abs. 6 BauGB
2 Darstellungen der Plangrundlage	
2.1 vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer	
3 Erläuterungen	
3.1 Eine planungsspezifische Linie (hier: Grenze des Landschaftsschutzgebietes) fällt mit einer anderen (hier: Landesgrenze) zusammen. Die Begrenzung (nicht gezeichnet) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet	

ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6)

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 8)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

§ 84 der Bauordnung für das Land Niedersachsen - Niedersächsische Bauordnung (NBauO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NdsMVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588)

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugabebenen keine anderen Bestimmungen gemäß § 14 (1) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Bennien, Flur 5

Maßstab: 1 : 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Januar 2023

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesmessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie ständige Wege und Plätze fest (Stand vom ...2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den Geschäftsnachweis:/2023

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesmessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
Katasteramt Osnabrück -

(Dienststempel)

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

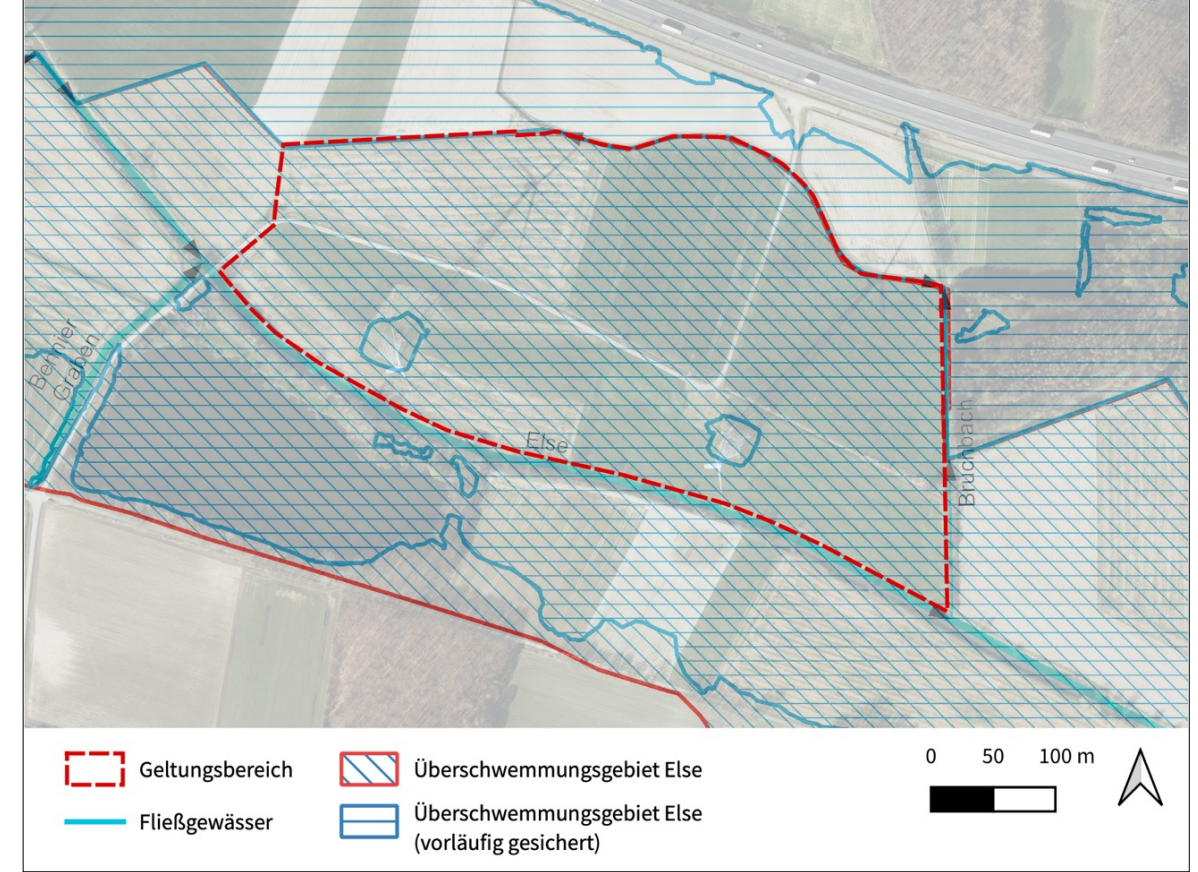
- Art der baulichen Nutzung** (§9(1) Nr. 11, V. m. § 12 BauGB)
 - Das Gebiet dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Wandlung, Speicherung sowie dem Transport von erneuerbaren Energien gemäß der räumlichen Aufteilung in der Plankarte.**
Hinweis: *Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren entwickelt.*
Ergänzende Hinweise für Anlage und Pflege der Extensivgrünflächen ohne Festsetzungscharakter
 - Für die angestrebte naturnahe und strukturelle Entwicklung des Grünlands sollte ein Pflegekonzept erstellt werden, um eine zielorientierte Bewirtschaftung der Flächen gewährleisten zu können.
 - Im Falle einer Beweidung sollen die Weidewirtschaft unbedeutend rechtzeitig von den Flächen auf andere Weiden umgestellt werden, so dass Trübschäden oder übermäßiger Verbus vermeiden werden können. Eine Zülfütterung während der Weidenutzung sollte unterbleiben, ausgenommen sind Mineral-Salzsteine.
 - Weiterhin ist bei einer Beweidung auf das Auftreten von Schadinsekten (Weidenwurmler) besonders zu achten. Eine Bekämpfung dieser Weidenwurmler sollte nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
 - Eine Beweidung erfordert die Installation von "Weidenwächern" Zäune, wobei die Vorgaben gemäß Punkt 9. Einfriedungen zu beachten sind.
 - Bei Beweidung ist ein sicheres Kabelmanagement der PV-Anlage notwendig, um Verletzungen der Tiere auszuschließen. Kabel dürfen nicht freihängen.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§9(1) Nr. 25 BauGB)
 - Teilfläche (1): Randierung der PV-Freiflächenanlage entlang der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze
 - Teilfläche (2): Grabenbegleitender Gehölz- bzw. Wiesestreifen auf der Südseite von PV 1
- Maß der baulichen Nutzung** (§9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)
 - Modifizierte MF und Anordnung der Module**
Die maximal zulässige Fläche MF, die durch Photovoltaik-Module überdeckt werden darf, ist dem Einschnitt in der Planzeichnung zu entnehmen.
Modifiziert werden sind in Gruppen von maximal fünf Reihen mit einem Reihenabstand von mindestens 3,20m anzuordnen. Zwischen benachbarten Gruppen ist ein Mindestabstand von 5,0m einzuhalten.
Hinweis: *Vgl. hierzu Detaildarstellung III. des Vorhaben- und Erschließungsplans (Teil B)*
 - Höhere bauliche Anlagen und Bebauungshöhe** (§§ 16 und 18 BauNVO)
 - PV-Module und Modultische**
Die maximal zulässige Gesamthöhe der Modultische beträgt 3,0m. Als Gesamthöhe gilt die Höhe zwischen der Höhe des vorhandenen Geländes (natürliche Geländeoberfläche) unter dem Zugschmitt, siehe 2.2.3 und der Oberkante der Photovoltaikanlage am höchsten Punkt des jeweiligen Modultisches.
Für die aufgestellten Photovoltaikmodule wird zudem die Mindesthöhe der Unterkante der Modultische über der Höhe des vorhandenen Geländes mit 100 cm festgesetzt.
 - Nebenanlagen**
Für die baulichen Nebenanlagen wie Unterverteilung, Trafos, Wechselrichterstation etc. ist eine maximale Gesamthöhe von 4,50 m zulässig. Als Gesamthöhe gilt die Maß zwischen der Höhe des vorhandenen Geländes (natürliche Geländeoberfläche) unter dem Zugschmitt, siehe 2.2.3 und der höchsten Punkt der Dachkante der Gebäude der Nebenanlagen. Für ggf. erforderliche, an Masten angebrachte Überwachungsanlagen ist ausschließlich eine maximale Gesamthöhe von 10m zulässig, wobei die Anzahl der zulässigen Masten auf 4 begrenzt wird.
 - Unter dem Zugschmitt für die baulichen Anlagen**
Als unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen nach Pos. 2.2.1 und 2.2.2 ist die vorhandene Geländeoberfläche in Meter über Normalhöhennull (m ü. NN) in der Deutschen Hauptkornnetz DHHN2016 festgesetzt. Soweit kein amtlicher Lage- und Höhenplan aus einer Vermessung vorliegt, ist das digitale Geländemodell (DGM10) im Raster 10 x 10m des Landesamtes für Geoinformation und Landesmessung Niedersachsen (LGLN) mit einer Höhenangabe auf den Gitterpunkten von 0,50 m in der bei Bauantragstellung aktuellen Fassung maßgebend.
- Überbauung und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die gemäß der nachstehenden Festsetzung unter Punkt II. 4.1 durch Baugabebenen definierten überbaubaren Grundstücksflächen PV1, PV2 und PV3 gelten ausschließlich für die Photovoltaikmodule. Die für den Betrieb der PV-Freiflächenanlagen ausserdem erforderlichen Nebenanlagen wie Unterverteilungen, Trafos bzw. Wechselrichterstationen sowie mögliche Stromspeicher, Zuarbeiten und notwendige Erschließungswegen können der Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil B) nach Ermessensurteil der Baugabebenen entzogen, solange ggf. vorhandene Abstandsabstufungen zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.
- Temporäre Nutzung**
Zur Herstellung der Windenergieanlage temporär genutzte Flächen sind spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage zu entsorgen. Die Böden sind zu reaktivieren und die ursprüngliche Bodennutzung ist wiederherzustellen. Sofern die ursprüngliche Bodennutzung nicht wieder aufgenommen wird, sind die Flächen durch Aussaat mit einer standort- heimischen Wiesensmischung dauerhaft zu begrünen und nachfolgend extensiv zu pflegen.
- Abstandsflächen**
Das ggf. bestehende Erfordernis einer Regelung der Zulässigkeit von Nebenanlagen der PV-Anlage im Hinblick auf die Windenergieanlage wird im weiteren Verfahren geprüft.
- Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und Wasserflächen**
Ein Überschreiten der von Freiflächenphotovoltaikanlagen bebauten und nicht bebauten Bereiche, der Gewässer und der dazugehörigen Gewässerandstreifen und Räumlichkeiten durch die Rotbereiche der WEA ist zulässig.
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (optional)**
Auf den Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Photovoltaikmodule) sind zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der nördlich an der Geltungsbereichsgrenze der PV-Anlage die Photovoltaikmodule so auszurichten, aufzustellen, auszurichten bzw. abzusichern, dass keine Blendwirkungen für Fahrzeuge auf der Bundesstraße entstehen können. Der Schutz vor weis und durch Erstellung eines sogenannten Blendrichtungsplans erreicht. Das Gebot ist für die Errichtung der Einfriedung vorzulegen und im Rahmen der abschließenden Offenlage als Anlage der Begründung beizulegen. Die Erforderlichkeit der beschriebenen Festsetzungen wird im weiteren Verfahren auf Grundlage der Ergebnisse des Blendrichtungsplans geprüft.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich** (§9(1) Nr. 20 BauGB)
Hinweis: *Abschließende Maßnahmenfestsetzungen sowie auch weitere Vorschläge für Arten- und Naturschutzmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren nach Vorlage des Landschaftsplanungsbegründungsplans erörtert.*
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Die unvermeidlich verbleibenden Bereiche zwischen und unter den Modulreihen der festgesetzten Freiflächen-PV-Anlage sind durch Initialsaat mit einer standortangepassten Saatmischung - oder alternativ durch Mahdumsetzung von naturnahen Vegetationsstandorten - als artreiches, mesophiles Grünland zu entwickeln und nachfolgend dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. Es ist ausschließlich Saatgut des Ursprungsgebietes Westdeutsches Tiefland mit Unterm Weeserbergland zu verwenden. Soweit erforderlich, sind vor der Ansaat bodenvorbereitende Maßnahmen (z.B. Lockung des Oberbodens) durchzuführen.
 - Die Pflege der Grünlandflächen durch Mahd ist auf maximal zwei Schnitte pro Jahr zu beschränken, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf. Grünlandpflege kann eine frühere Mahd in Absprache mit der Landschaftsbehörde des Landschaftsschutzgebietes vereinbart werden, wenn ein Vorkommen von Wiesenvögeln in der Grünlandfläche ausgeschlossen werden kann. Mahdzeiten von zwei Jahren im Herbst und im Frühjahr sind vorzunehmen. Das Mahdgut ist jeweils nach dem Abtransport von der Fläche zu entfernen.
 - Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Grünlandflächen zulässig, sofern die umfassende Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sichergestellt und eine Überweidung mit der Folge von Trübschäden und übermäßigem Verlust der Vegetationsdecke ausgeschlossen werden können. Unzulässig sind:
 - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Bioziden),
 - die Düngung mit Jauche, Gülle oder Mineraldüngern,
 - Maßnahmen, insbesondere auch Veränderungen des Bodenreliefs, die einen beschleunigten Abfluss von Niederschlagswasser von den unversiegelten Boden- bzw. Vegetationsflächen des Vorhabensgebietes bewirken.
 - In den Zeitraum der Vogelbrutzeit von 15. März bis 15. Juni jede Form der Düngung sowie das Walzen, Schneiden oder Umpflügen der Grünlandflächen sowie auch eine Neumassaat.

VI. PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Präambel gemäß §§ 13(3), 10a BauGB Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10a des BauGB i. V. m. § 84 des BauNVO wird der Rat der Stadt Melle diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen an Sitzung beschließen. Melle, den ...2023 Die Bürgermeisterin	Planverfasser Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage und Windenergieanlage Bennien" wurde abgeleitet von: stadtkonzept Alte Beuelstraße 1 31824 Werra (West) Werther, den ...2023 F. Bausch
Aufstellungsbeschluss gemäß § 21(1) BauGB Nach richtlicher öffentlicher Bekanntmachung am ...2023 hat dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan als Entwurf einschlägigen Teil und Begründung in der Sitzung vom ...2023 beschlossen worden. Dieser Beschluss hat am ...2023 öffentlich gemacht worden. Melle, den ...2023 Der Stadtbaurat	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB Nach richtlicher öffentlicher Bekanntmachung am ...2023 hat dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan als Entwurf einschlägigen Teil und Begründung in der Sitzung vom ...2023 öffentlich ausliegen. Melle, den ...2023 Der Stadtbaurat

V. HINWEISE

- Emissionen von der Bundesautobahn BAB 30**
Von der Bundesautobahn 30 (BAB 30) gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine Emissionsangabe hinsichtlich Immissionsrisiko geltend gemacht werden.
- Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzflächen**
An das Gebiet grenzen zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen an, von denen es teilweise auch in Züge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen kommen können. Diese sind als Ortsbild hinzunehmen.
- Brandschutz**
Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes V 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- Schutz vorhandener Versorgungsleitungen**
Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsunternehmen um Anzeige der erforderlichen Versorgungsleitungen zu bitten.
Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich sind die DVGW-Regelwerke GW 125 und das Merkblatt über Baumanstände und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen der Fachgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere Abschnitt 3.2, einzuhalten.
- Maßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone der BAB 30**
Innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStStG entlang der Autobahn 30 (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) bedürfen bauliche Anlagen sowie sämtliche Werbeanlagen einer Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der 100 m Beschränkungszone von den Verkehrsteilnehmern auf der Autobahn eingesehen werden können, ist für diese Anlagen die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes erforderlich.
- Natur-, Boden- und Baudenkmalen in der Stadt Melle**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodendenkmäler (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schalen sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldungspflichtig. Sie müssen unverzüglich gemeldet werden bei der
Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück
Stadt- und Kreisarchiv in Osnabrück Land - Lotter Straße 2 - 49078 Osnabrück Tel. 0541/323-2277 oder -4433
Meldedatum ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodendenkmäler und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen bzw. zu ihrem Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Festsetzung der Arbeit gestattet.
- Artenschutz**
Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Demnach ist es verboten:
 - zu verletzen oder die besonders geschützten Arten nachzuheilen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
 - zu verletzen oder die besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
 - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- Altlasten**
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind keine Altlasten bekannt.
- Überschwemmungsgebiet der Elbe**
Die Fläche des Überschwemmungsgebietes dieses Bebauungsplans liegt insgesamt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe. Weiterhin liegt der Geltungsbereich auch insgesamt in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Elbe (Verordnungslage UESG_ID102). Vgl. nachfolgende Abbildung.



NEUAUFSTELLUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE UND WINDENERGIEANLAGE BENNIEN

TEIL A:

NUTZUNGSPLAN (M 1:1000) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANGEBIET: SÜDLICH BAB30
NÖRDLICH GEWÄSSER ELSE

GEMARKUNG FLUR: BENNIEN, FLUR 5

KARTENGRUNDLAGE: 01.2023

PLANVERFASSER:

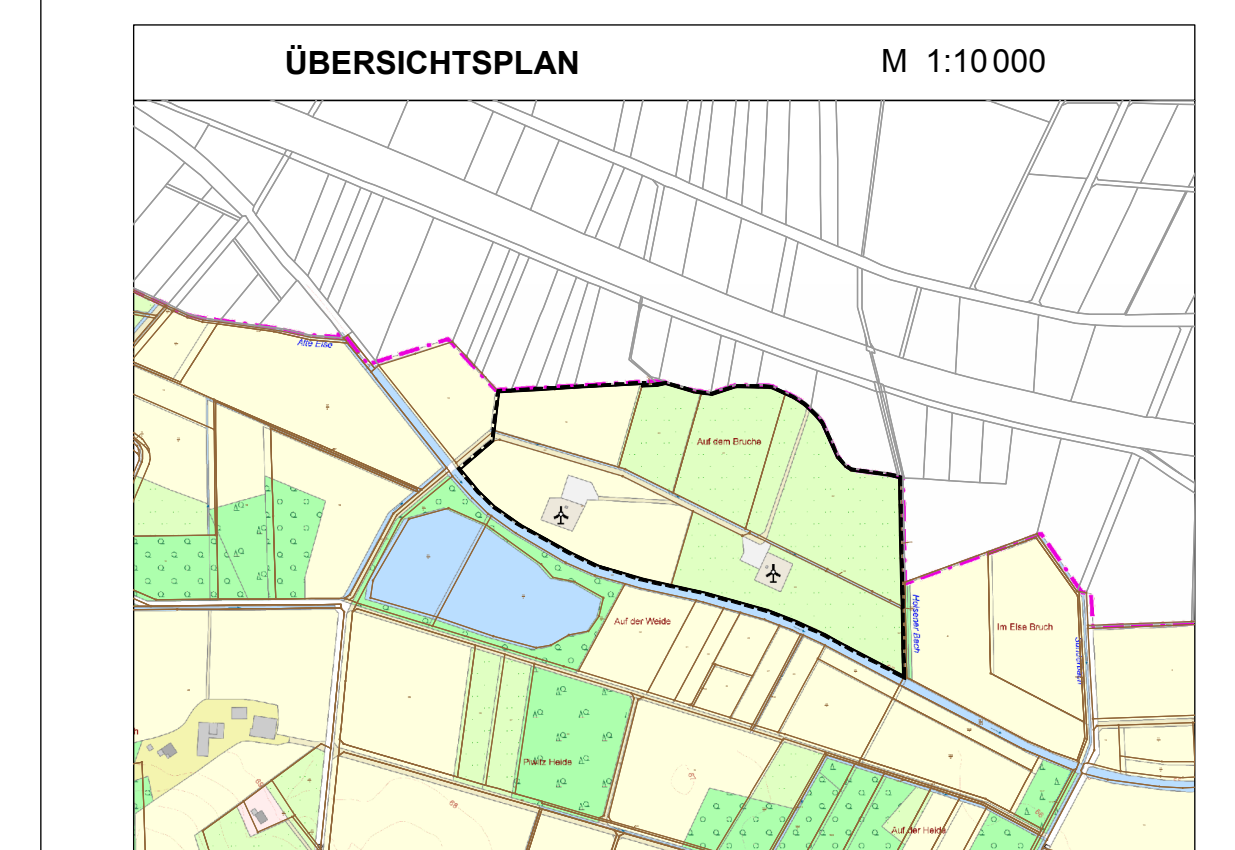
stadtkonzept
Planungsbüro für Stadt & Umwelt
alte beuelstraße 1
31824 werther
fon 05201 / 819 200
mob 0176 / 301 7596
stadt- und umweltschutz
immissions-anlagenverfahren
immissions-bewertung

STADT MELLE

NEUAUFSTELLUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE UND WINDENERGIEANLAGE BENNIEN

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT



Vorentwurf

- NEUAUFSTELLUNG -